

Fachgruppe Makromolekulare Chemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker

Geschäftsordnung

Präambel

Die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker (im Folgenden GDCh genannt) sieht in §17 (Fassung vom 6. November 2014) die Bildung von Fachgruppen aus Mitgliedern der GDCh als juristisch nicht selbstständige Unterstrukturen vor. Die Satzung der GDCh ist daher für alle Fachgruppen und ihre Mitglieder bindend.

Zur Erleichterung ihrer Arbeit gab sich die Fachgruppe eine zusätzliche Geschäftsordnung, die nach Beschluss der Mitgliederversammlung der Fachgruppe vom 24. September 1951 und nachfolgender Genehmigung durch den GDCh-Vorstand erstmalig in Kraft trat. Nach Änderungen in den Jahren 1990, 1996, 2006 und 2012 trat die vorliegende Fassung nach Genehmigung durch die Mitgliedschaft und den GDCh-Vorstand am 30. August 2021 in Kraft.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Fachgruppe führt den Namen „Makromolekulare Chemie“ und ist eine juristisch nicht selbstständige Unterstruktur der GDCh. Die Fachgruppe hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben

Die Fachgruppe Makromolekulare Chemie hat sich folgende Ziele gesetzt:

- a) Förderung des Ansehens der Makromolekularen Chemie durch Stärkung der aktiven Zusammenarbeit von Industrie und Akademie auch über Fachgrenzen hinweg und Darstellung ihres Nutzens in Gegenwart und Zukunft für die allgemeine Öffentlichkeit,
- b) Förderung des internationalen, wissenschaftlichen Gedankenaustauschs auf dem Gebiet der makromolekularen Chemie durch Ausrichtung und/oder Organisation von Tagungen und verwandten Veranstaltungen,
- c) Förderung der Chancengleichheit und des Austauschs für Interessierte der Polymerwissenschaft durch Angebote zur aktiven Mitarbeit,
- d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, u.a. durch Ausrichtung des Nachwuchsworkshops Hochschule, durch Verleihung des Reimund-Stadler-Preises und durch aktive Beteiligung an den Weiterbildungsangeboten der GDCh,
- e) Pflege der Verbindung mit technisch-wissenschaftlichen Ausschüssen und Verbänden, insbesondere bei wissenschaftlichen und technischen Fragen,
- f) Pflege der Zusammenarbeit mit Fachnormenausschüssen,
- g) Pflege der Verbindung mit ausländischen Organisationen ähnlicher Art,
- h) Förderung der Grundlagenforschung, der Anwendungsforschung, der Fachausbildung und der das Berufsleben begleitenden Weiterbildung.

Die Fachgruppe arbeitet quervernetzend mit allen Fachgruppen der GDCh zusammen, die auf thematisch verwandten Gebieten agieren.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe hat die Mitgliedschaft in der GDCh selbst zur Voraussetzung und ist freiwillig. Die Fachgruppe hat folgende Mitglieder:

- a) **Ordentliche GDCh-Mitglieder:** In der Chemie und angrenzenden Gebieten Tätige sowie andere, an den chemischen und molekularen Wissenschaften interessierte Personen des In- und Auslands einschließlich Studierender sowie Personen, die sich in beruflicher oder schulischer Ausbildung befinden.
- b) **Assoziierte GDCh-Mitglieder:** Personen des In- und Auslands, deren Ausbildung nicht aus dem Bereich der Chemie und angrenzender Gebiete stammt und/oder die keine Tätigkeit in diesem Bereich ausüben und die nur an der Mitarbeit in der Fachgruppe interessiert sind. Nur in dieser haben sie aktives Wahlrecht.
- c) **Fördernde GDCh-Mitglieder:** Firmen, juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessensverbände und Behörden, die in der Lage und bereit sind, den Zweck der Gesellschaft und der Fachgruppe ideell und materiell zu fördern.

§4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in die Fachgruppe ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu beantragen. Die vollzogene Aufnahme wird dem neuen Mitglied bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrags. Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung der Jahresbeiträge bis zur erfolgten Zahlung. Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod,

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens bis zum 30. September desselben Jahres zugegangen sein muss,
- b) durch Ausschluss aus der Fachgruppe durch Beschluss des Fachgruppen-Vorstands, beispielsweise aufgrund von nachzuweisendem Fehlverhalten. Im Falle von Widerspruch durch den Ausgeschlossenen zieht der Fachgruppen-Vorstand das Ehrengericht der GDCh hinzu, das entsprechend §8.4 der GDCh-Satzung handelt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Unabhängig vom GDCh-Mitgliedsbeitrag erhebt die Fachgruppe von den ordentlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Fachgruppen-Vorstand jeweils vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird; jede Änderung des Mitgliedsbeitrags bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung (siehe §7). Der Jahresbeitrag ist zusammen mit dem GDCh-Mitgliedsbeitrag bis spätestens zum 31. März eines Jahres an die GDCh-Geschäftsstelle zu entrichten.
- (2) Fördernde und assoziierte Mitglieder zahlen einen Beitrag an die GDCh, die das Konto der Fachgruppe verwaltet. Die Mindesthöhe dieses Beitrages wird von der GDCh festgelegt. Die GDCh-Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit der Fachgruppe durch Leistungen in angemessenem Umfang.

§6 Organe der Fachgruppe

Die Angelegenheiten der Fachgruppe werden wahrgenommen durch die Mitgliederversammlung (siehe §7) und den Vorstand (siehe §8).

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre vom Fachgruppen-Vorsitz oder in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitz – möglichst in Verbindung mit der Fachgruppen-Tagung – einberufen werden. Ferner ist vom Vorsitz eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 50% der Mitglieder eine solche wünschen oder der Fachgruppen-Vorstand dies verlangt. Wenn notwendig, kann die Mitgliederversammlung auch in einem Video-basierten Format durchgeführt werden.
- (2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder der Fachgruppe beschlussfähig. Alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Person, die den Fachgruppen-Vorsitz innehat bzw. diese vertritt (siehe §7.1).
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstands (siehe §8.3), sofern diese nicht in Ausnahmefällen durch Briefwahl oder vergleichbare sichere, elektronische Wahlformen erfolgt,
 - b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags (siehe §5) und
 - c) Beschlussfassungen über Änderungen der Geschäftsordnung und Auflösung der Fachgruppe; sie erfolgen mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit (siehe §9 und §10.1).
- (4) Über jede Mitgliederversammlung wird ein vom Vorsitz freizugebendes Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern und der Geschäftsstelle zugänglich gemacht wird.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal neun Personen, von denen je eine den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz innehat und maximal sieben dem Vorstand beisitzen. Zum Zeitpunkt der Wahl entstammen
 - a) fünf Mitglieder dem Bereich der Wirtschaft und der freien Berufe sowie
 - b) vier Mitglieder dem Bereich der Hochschulen und Forschungseinrichtungen.
- (2) Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der GDCh, Mitglieder der Fachgruppe und anerkannte Fachleute der in der Fachgruppe vertretenen Fachgebiete sein. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge achtet der amtierende Vorstand darauf, dass für den Bereich §8.1a) eine möglichst breite Vertretung der Polymerindustrie und für den Bereich §8.1b) unter angemessener Vertretung der führenden Polymerstandorte eine möglichst breite Vertretung der Polymerforschung in Deutschland erreicht wird.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung – in Ausnahmefällen durch Briefwahl oder vergleichbare sichere, elektronische Wahlformen – gewählt. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Person aus dem Bereich Wirtschaft/freie Berufe, die den Vorsitz, und eine Person aus dem Bereich Hochschule/Forschungseinrichtungen, die den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.
- (4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt und eine Briefwahl/elektronische Wahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die auf dieser Mitgliederversammlung oder durch diese Briefwahl/elektronische Wahl Nachfolgende zu wählen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, rückt die Person mit der nächst höheren Stimmenzahl des entsprechenden Bereichs nach. Ist die Kandidatenliste erschöpft, wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl.
- (6) Die Person, die den Vorsitz der Fachgruppe innehat, im Verhinderungsfall die Person, die den stellvertretenden Vorsitz innehat, vertritt die Fachgruppe nach außen hin. Sie disponiert in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern die der Fachgruppe zur Verfügung stehenden Geldmittel in Zusammenarbeit mit der GDCh-Geschäftsstelle, beruft Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Ferner sorgt sie für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (7) Der Vorstand legt Ort, Zeit und Thema der Fachgruppen-Tagung fest.
- (8) Der Vorstand bildet erforderlichenfalls Arbeitsausschüsse und beruft deren Leitungen, die ihrerseits die Mitglieder des Ausschusses benennen. Die Bildung und Besetzung von Arbeitsausschüssen sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (9) Der Vorstand kann anderen Personen während der gesamten oder Teilen der Amtsperiode Gaststatus (ohne Stimmrecht) im Vorstand verleihen. Dies betrifft insbesondere Reimund-Stadler-Preisträger:innen, ehemalige Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder anderer, für die Fachgruppe relevanter Institutionen.
- (10) Der Vorstand kommt in der Regel zweimal jährlich zu Vorstandssitzungen zusammen. Über jede Vorstandssitzung wird ein vom Vorsitz freizugebendes Protokoll angefertigt, das allen Vorstandsmitgliedern und der GDCh-Geschäftsstelle zugänglich gemacht wird.

§9 Änderung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung und jede Änderung derselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- a) im Falle einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Dreiviertel-Stimmenmehrheit aller zu der Versammlung erschienenen Mitglieder oder
- b) im Falle einer Abstimmung auf schriftlichem Weg oder mittels eines sicheren, elektronischen Systems durch Zustimmung von drei Vierteln der eingegangenen Antworten.

In einem zweiten Schritt bedarf es der Genehmigung durch den GDCh-Vorstand.

§10 Auflösung der Fachgruppe

- (1) Die Auflösung der Fachgruppe kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertel-Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Die Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem Weg oder mittels eines sicheren, elektronischen Systems herbeigeführt werden.
- (2) Die Auflösung kann ferner aufgrund von § 17.7 und § 21 der GDCh-Satzung erfolgen.
- (3) Im Falle der Auflösung entscheidet der GDCh-Vorstand über die Verwendung des Fachgruppen-Vermögens innerhalb eines der in §2 festgesetzten Ziele der Fachgruppe.

Erste Fassung: Angenommen durch die Mitgliederversammlung am 24. September 1951; nachfolgend genehmigt durch den GDCh-Vorstand.

Geänderte Fassungen: September 1990, April 1996, Dezember 2006, September 2012, 30. August 2021